



# Dezernatsverteilungsplan für die Ortsgemeinde Lingenfeld

Stand: 15. Juli 2014

**Vorbemerkungen**

Der Dezernatsverteilungsplan regelt gemäß § 50 Absatz 3 und 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die Bildung von Geschäftsbereichen (**Dezernate**) und deren Übertragung auf die ehrenamtlichen Beigeordneten.

In Gemeinden mit hauptamtlicher Leitung soll gemäß § 50 Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz GemO bei der Bildung der Geschäftsbereiche auf den Verwaltungsgliederungsplan abgestellt werden. Die Verwaltungsaufgaben eines Geschäftsbereiches sollen möglichst in einem Sachzusammenhang stehen und einer einheitlichen Leitung bedürfen. Die Befugnisse des Ortsbürgermeisters, die über einen sachlich abgrenzbaren Geschäftsbereich hinausgehen und die Ortsgemeinde als Ganzes betreffen, wie z.B. das Eilentscheidungsrecht, können nicht auf einen ehrenamtlichen Beigeordneten als Geschäftsbereich übertragen werden.

Die ehrenamtlichen Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich werden auch dann als ständige Vertreter des Ortsbürgermeisters für ihren Geschäftsbereich tätig, wenn der Ortsbürgermeister nicht verhindert ist (§ 50 Absatz 3 Satz 3 GemO).

Soweit für Beigeordnete Geschäftsbereiche gebildet werden sollen, ist deren Zahl in der Hauptsatzung festzulegen. In § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung der **Ortsgemeinde Lingenfeld** ist die Zahl der zu bildenden Geschäftsbereiche mit zwei festgelegt.

Die Bildung, Übertragung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsbereiche bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderates (§ 50 Absatz 4 Satz 4 GemO). Die Übertragung der Geschäftsbereiche endet mit Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten.

Dem vorliegenden Dezernatsverteilungsplan hat der **Ortsgemeinderat Lingenfeld** in seiner Sitzung am 15.07.2014 zugestimmt. Die Übertragung von Geschäftsbereichen an die ehrenamtlichen Beigeordneten wurde somit zum 16.07.2014 wirksam.

Lingenfeld, den 15.07.2014

gezeichnet

Leuthner  
Ortsbürgermeister

## Dezernat 1: Ortsbürgermeister

Dem Ortsbürgermeister obliegt die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben und Bereiche, die nicht im Rahmen dieses Dezernatsverteilungsplanes auf die Beigeordneten übertragen worden sind. Die Funktion des Ortsbürgermeisters als Dienstvorgesetzter gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1 GemO bleibt unberührt (VV Nr. 1 zu § 47 GemO).

## Dezernat 2: Erste/r Beigeordnete/r

(allgemeine/r Vertreter/in des Ortsbürgermeisters gemäß § 50 Absatz 2 Satz 1 GemO)

### Der Geschäftsbereich umfasst folgende Bereiche:

Bereich	Beschreibung
2720	Büchereien und Bibliotheken
2810	Heimat- und sonstige Kulturpflege (z.B. Ortskartell)
2811	Seniorenveranstaltungen
2812	Kulturförderung und Gemeindechronik
2813	Partnerschaften
3620	Jugendarbeit
3652	Kindertagesstätten
3653	Horte
3662	Spielplätze
4121	Sozialstationen
4210	Förderung des Sports
5750	Tourismus (Aufgaben des <b>örtlichen</b> Tourismus) *)

## Dezernat 3: Zweite/r Beigeordnete/r

### Der Geschäftsbereich umfasst folgende Bereiche:

Bereich	Beschreibung
5410	Gemeindestraßen und Plätze
5416	Beleuchtung
5559	Feldwege, Landwirtschaftswege und Wirtschaftswege
5731	Kommunale allgemeine Einrichtungen und Unternehmen; Teilbereich: gemeindeeigene Wohnhäuser und sonstige gemeindeeigene Gebäude, Miet- und Sozialwohnungen, gemeindeeigene Grundstücke
5732	Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen; Teilbereich: Bauunterhalt

\*) Die Aufgabe des **überörtlichen** Tourismus ist gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates Lingenfeld sowie des Verbandsgemeinderates Lingenfeld auf die Verbandsgemeinde Lingenfeld gemäß § 67 Absatz 3 GemO übertragen worden.

- Ende des Dokuments -